

## **Belehrung**

In Sachen

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO vor Mandatserteilung von meinem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Darüber hinaus bin ich bei Mandatsübertragung durch den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass durch diesen/diese keinerlei steuerliche Beratungsleistung erbracht wird und dieser/diese für eventuelle steuerliche Folgen nicht haftet. Mir wurde insoweit angeraten, ggfs. den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einzuholen.

.....  
(Datum, Unterschrift)